

Geldwäsche am Surrogat

BGH, Urteil vom 27.07.2016 – 2 StR 451/15, NStZ 2017, 28

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Vater (W) der Angeklagten (S) wurde im März 2010 wegen Veruntreuung von Geldern des Bistums Limburg in Höhe von 2,71 Mio. € verurteilt. S zahlte im Zeitraum von 2005 bis 2009 auf 3 Konten Bargeld in 5 bis 6-stelliger Höhe ein, das sie zum Großteil von W geschenkt bekommen hatte. 2005 erwarb sie ein Wohnhaus. Den Architekten sowie zahlreiche Handwerkerleistungen zahlte W für sie (ebenfalls in 5 bis 6-stelliger Höhe). Wohnungsbau und Grundstückserwerb wurden folglich nahezu vollständig mit den veruntreuten Geldern finanziert. Im September 2009 erlangte S Kenntnis von den Untreuehandlungen des W. Um möglichen Ansprüchen des Bistums Limburg zu entgehen, schloss S mit ihrem Ehemann B einen Ehevertrag, der Gütertrennung festlegte. Zum Ausgleich des bisher entstandenen Zugewinns übertrug S dem B einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Wohnungsgrundstück, dessen Verkehrswert mit 450.000€ angegeben wurde. Die Vormerkung des B wurde vor der Sicherungshypothek des Bistums ins Grundbuch eingetragen. Eine Klage desselbigen dagegen hatte keinen Erfolg. Das LG hatte S vom Vorwurf der Geldwäsche freigesprochen. Die Revision der StA hiergegen hat nun Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Zunächst stellt der BGH fest, dass die Vormerkung – was das LG noch offen gelassen hatte – einen Gegenstand darstellt, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Tatobjekt einer Geldwäsche seien auch Surrogate der ursprünglich erlangten inkriminierten Werte. Auch werde vorliegend der erforderliche Bemakelungszusammenhang nicht durch einen gutgläubigen Erwerb der Gelder gem. § 261 VI StGB unterbrochen (so noch das LG). Diesbezüglich stellt der BGH erneut klar, dass sich die Norm aufgrund des eindeutigen Wortlauts nur auf Handlungen des Abs. 2 bezieht. Vorliegend sei jedoch – anders als dies das LG angenommen hat – die Tathandlung des Abs. 1 in Form der Verschleierung der Herkunft gegeben. Diese Tathandlungsvariante umfasse alle irreführenden Machenschaften, die darauf abzielen, einem Tatobjekt den Anschein einer legalen Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre, illegale Herkunft zu verbergen. Verschleiern erfasse dabei nur ein zielgerichtetes, konkret geeignetes Vorgehen, den Herkunftsnachweis zu erschweren. Ein Erfolg müsse nicht eingetreten sein. Diese irreführenden Machenschaften erfordern, anders als es das LG angenommen hatte, keine Heimlichkeit. Eine unrichtige Darstellung der Vermögensverhältnisse sei insofern ausreichend für ein Verschleiern der Herkunft. So sei es auch im vorliegenden Fall, da die Schenkungen des W an S deren Anfangsvermögen zuzurechnen seien (§ 1374 BGB) und insofern keinen Anspruch des B auf Zugewinnausgleich begründen. Der Ehevertrag sei demnach nur Konstrukt, um die Vermögensverhältnisse unrichtig darzustellen und so die Herkunft der (illegalen) finanziellen Mittel für den Erwerb des Hauses zu verschleiern. Darüber hinaus sei auch ein Gefährden der Herkunftsermittlung nach § 261 I Var. 4 StGB anzunehmen, da es hierfür ausreiche, dass die Ermittlungen der StA zum Verbleib der veruntreuten Gelder konkret erschwert werden, was hier durch Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils der Fall gewesen sei. Insofern seien Tathandlungen des Abs. 1 einschlägig, sodass Abs. 6 nicht zur Anwendung komme.

III. Problemstandort

Das Urteil verdeutlicht zum einen die Weite der strafbaren Geldwäschehandlungen sowie die Problematik, dass Abs. 6 durch die Beschränkung auf Abs. 2 in der Praxis ins Leere läuft.